

## Merkblatt Pflegeelternberatung

Die Pflegeeltern gesetzlich zustehende Beratung und Unterstützung nach § 37 (2) SGB VIII ist vom Jugendamt sicherzustellen. Dabei steht den Pflegeeltern ein eigenes Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII<sup>1</sup> bei der Inanspruchnahme zu, d.h. sie können zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger frei wählen. Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes<sup>2</sup>, das die Kostenerstattung durch einen von Pflegeeltern in Anspruch genommenen Träger anerkennt, wird die Position von Pflegeeltern, kompetente Beratung eigenverantwortlich und selbstbestimmt einzufordern zu können, gestärkt.

### Rechtsgrundlagen:

#### **§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

...

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Wunsch- und Wahlrecht**

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

---

<sup>1</sup> Eschelbach, JAmt 2013, 311 mit Verweis auf Schmid-Oberkirchner (Fn9), § 37 Rn N 10; Meysen, in MÜnder u.a.: FK-SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 37 Rn 23

<sup>2</sup> BVerwG 22.10.2009, 5 C 1608